

# Informationsveranstaltung Bürgerenergiegenossenschaft Warstein

27. August 2025

- 1) Begrüßung
- 2) allgemeine Vorstellung des Projektes BEG –Warstein
- 3) Nachhaltigkeit & Förderung Bürgerenergiegenossenschaft
- 4) BEG Gründung / Verbandwesen/ Anforderungen
- 5) Erwartungshaltung der Teilnehmenden
- 6) Austausch über weitere Vorgehensweise
- 7) Abfrage Unterstützung / Datenerfassung / Nächste Schritte

## Begrüßung

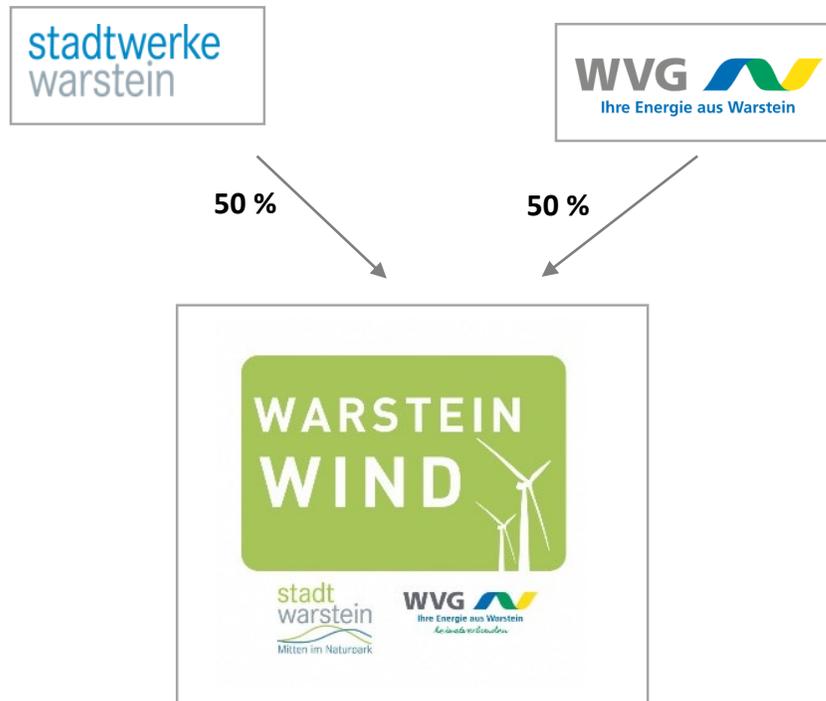
- *Sascha Gödecke,*  
*Betriebsleitung Stadtwerke Warstein*

## Vorstellung des Projektes BEG –Warstein

*Lukas Mestermann*

*stellv. Betriebsleitung Stadtwerke Warstein*

Gründung



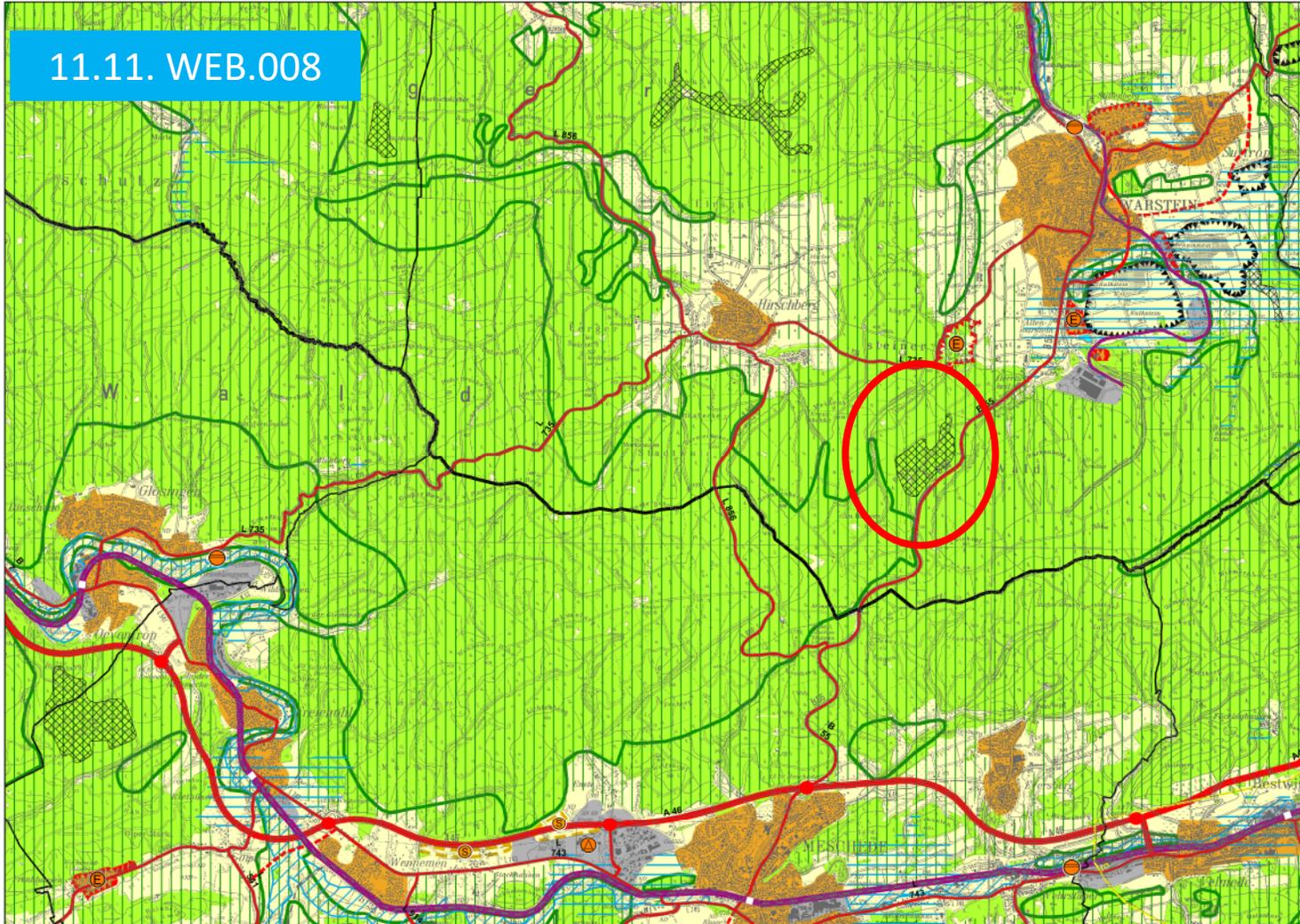
- Bau und Betrieb von 4-5 WEA
- Warstein Wind GmbH errichtet und betreibt WEA
- Unterstützung durch Dienstleister
- Personelle Ressourcen werden durch WVG und SW Warstein gestellt
- Unternehmen und Bürger können zukünftig sich an der Warstein Wind GmbH beteiligen

# Zielfläche für Windenergieanlagen

19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - Entwurf zur zweiten Offenlage

Blatt 9

11.11. WEB.008



Die Stadt Warstein behält bei verbleibenden Windenergiebereichen und Flächen im städtischen Eigentum (Positivplanung) alle möglichen Optionen

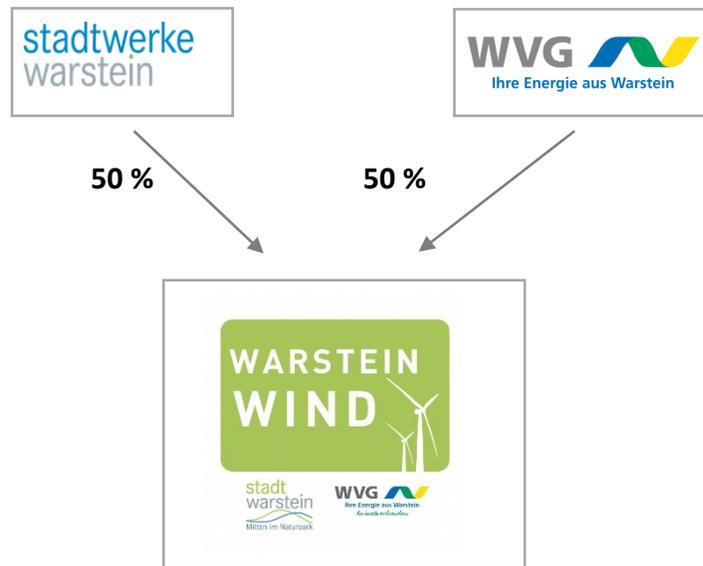


- Wertschöpfung und Kapitalerträge verbleibt in der Region Warstein
- wesentliche und wahrnehmbare Beteiligungsmöglichkeit für Unternehmen und BürgerInnen
- vergünstigter Bürger-Stromtarif über WVG
- Förderung von Gemeinwohlprojekten (Kunst, Kultur und Sport)



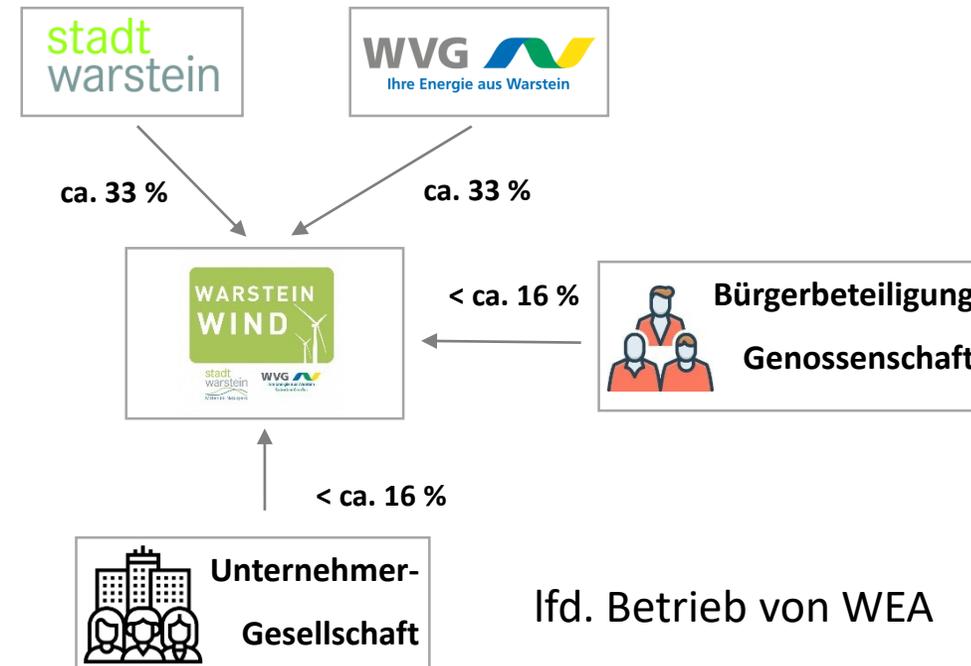
# Gründung einer Betreibergesellschaft

## 1. Schritt: Gründung Projektgesellschaft



Errichtung von WEA

## 2. Schritt: Gründung Betreibergesellschaft



lfd. Betrieb von WEA

- „kommunale Prägung“ der Wind – Gesellschaft
- wesentliche Beteiligungsmöglichkeit für Unternehmen und BürgerInnen über finanzielle Beteiligung sichergestellt  
(direkte Beteiligung an der Betreibergesellschaft)
- vergünstigter Bürger-Stromtarif über WVG für alle Kunden
- Förderung von Gemeinwohlprojekten z.B. über Bürgerstiftung möglich

- Kommunale Inhouse Fähigkeit bleibt bei der Projektierung erhalten.
- wesentliche direkte Beteiligungsmöglichkeit für Unternehmen und BürgerInnen an der Betreibergesellschaft
- wirtschaftliches Risiko zuerst allein in der Planungsgesellschaft
- rechtliche Fragestellungen bei Aufnahme der BEG in die BetreiberG
- vergünstigter Bürger-Stromtarif über WVG möglich
- Förderung von Gemeinwohlprojekten möglich

## **Nachhaltigkeit & Förderung Bürgerenergiegenossenschaft**

- Herr Werner Heppe / Volksbank Hellweg eG -

## **BEG Gründung / Verbandwesen/ Anforderungen**

Christoph Gottwald

Genossenschaftsverband GENOVerband

# Gründung einer Energiegenossenschaft

Christoph Gottwald, LL.M.

Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator, Verbandsprüfer

 GENOVERBAND

# Inhalt

1. Die eingetragene Genossenschaft – Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten
2. Rechtsformvergleich
3. Genossenschaftliche Grundsätze
4. Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung
5. Von der Idee zur eG: 7 Schritte zur Gründung einer Genossenschaft
6. Besonderheiten von Bürgerenergiegenossenschaften

# **01 Die eingetragene Genossenschaft – Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten**

# Die eingetragene Genossenschaft – Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten

- Die Genossenschaft ist ein Unternehmen, das die Interessen der Mitglieder fördert. Jedes Mitglied ist zugleich **Eigentümer und Geschäftspartner** des Unternehmens. Es profitiert somit unmittelbar von den Leistungen seiner Genossenschaft. Erforderlich sind einerseits ein gewisses Maß an Eigennutz, andererseits ein hohes Maß an Solidarität.
- Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft kann auf **wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Ziele** ausgerichtet sein. Mit der Satzung lässt sich die Genossenschaft individuell für jedes Vorhaben ausgestalten.
- Die Genossenschaft ist eine **demokratische** Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe seiner Kapitalbeteiligung nur eine Stimme. Dies schützt vor der Dominanz Einzelner, sichert die Unabhängigkeit von externen Interessen und verhindert die „feindliche Übernahme“.
- Eine Genossenschaft kann bereits von **drei Personen** oder Unternehmen gegründet werden.
- Die Genossenschaft hat grundsätzlich drei Organe: **Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung**. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen grundsätzlich selbst Mitglied der Genossenschaft sein.
- Genossenschaften **mit bis zu 20 Mitgliedern** können auf einen Aufsichtsrat verzichten. Die Generalversammlung nimmt dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr. Die Generalversammlung nimmt dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr. Bei diesen Genossenschaften kann in der Satzung vereinbart werden, dass lediglich eine Person zum Vorstand bestellt werden muss.

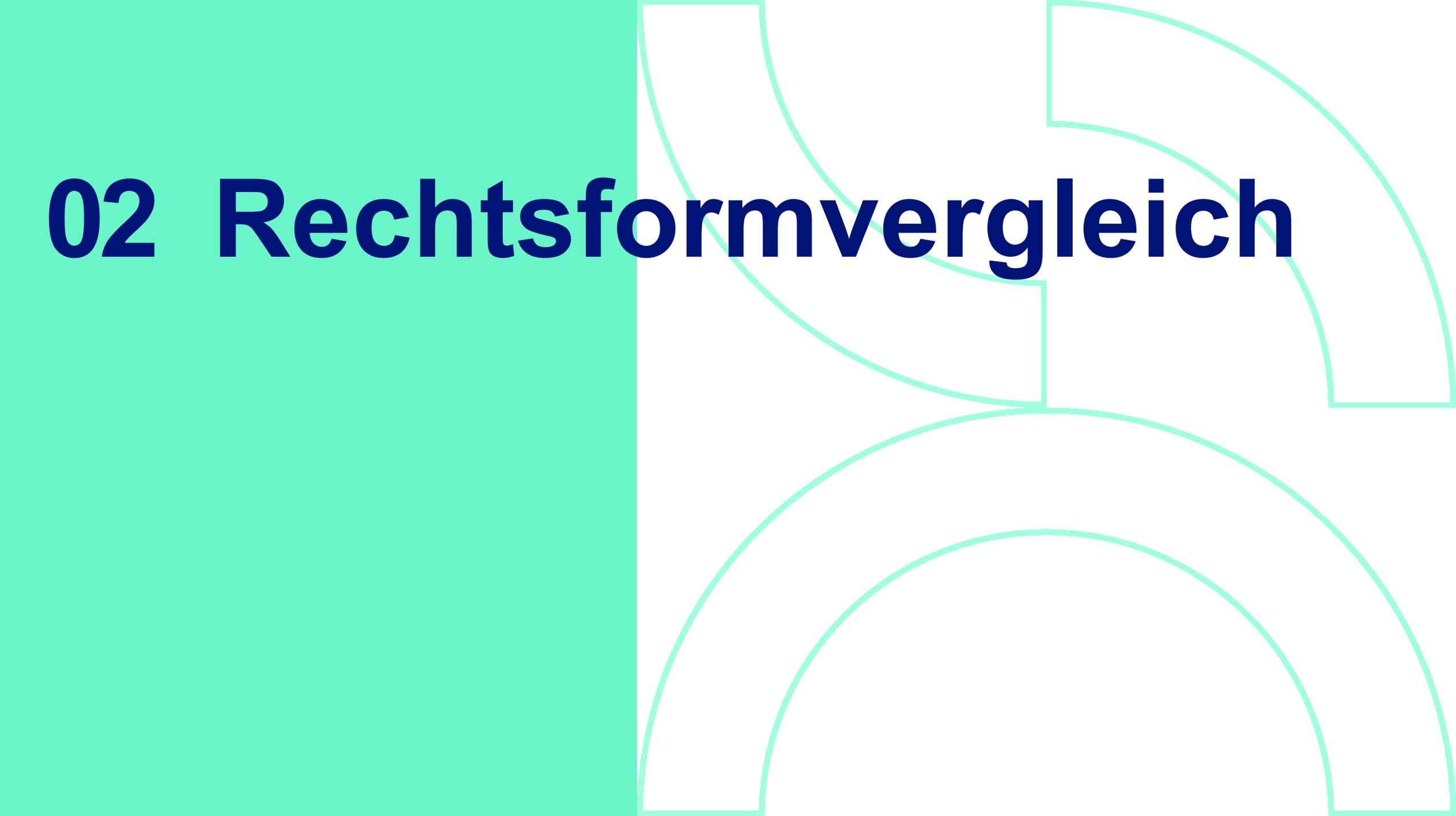
# Die eingetragene Genossenschaft – Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten

- Die Genossenschaft ist eine **flexible Rechtsform**. Der Ein- und Austritt von Mitgliedern ist ohne großen Verwaltungsaufwand möglich. Für den Eintritt reicht schlicht eine Beitrittserklärung. Die Mitwirkung eines Notars ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft kann mit einem einfachen Kündigungsschreiben beendet werden.
- Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere **Geschäftsanteile**. Die Höhe dieser Geschäftsanteile wird individuell in der Satzung festgelegt. Jedes Mitglied haftet nur mit seiner Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird.
- Ein Mindestkapital ist bei der Gründung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die **Eigenkapitalausstattung** orientiert sich ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kriterien. Ein Mindesteigenkapital kann aber in der Satzung vereinbart werden.
- Das Beteiligungsrisiko in Form der Geschäftsanteile wird bereits während der Gründungsphase festgelegt. In aller Regel schließen die Gründer die Nachschusspflicht aus. Somit besteht **kein unkalkulierbares Risiko** bei der Mitgliedschaft.
- Zusätzliches Eigenkapital kann durch neue Mitglieder oder die Zeichnung **weiterer Geschäftsanteile** gewonnen werden. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft hat das Mitglied Anspruch auf Rückzahlung seines Geschäftsguthabens. Die Suche nach einem Käufer ist nicht erforderlich. Ein Kursrisiko wie bei Aktien gibt es nicht.

# Die eingetragene Genossenschaft – Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten

- Die Genossenschaft ist den Kapitalgesellschaften steuerlich grundsätzlich gleich-gestellt. Sie verfügt aber mit der **genossenschaftlichen Rückvergütung (Gewinnverwendung)** über ein „**exklusives Steuersparmodell**“. Die Rückvergütung wird bei der Genossenschaft steuermindernd als Betriebsausgabe verbucht.
- Jede Genossenschaft ist Mitglied in einem genossenschaftlichen **Prüfungsverband**. Sie ist damit Teil des genossenschaftlichen Verbundes und profitiert von einem starken Netzwerk kleiner und großer Genossenschaften aus verschiedenen Branchen. Junge Genossenschaften profitieren vor allem von den **umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangeboten**.
- Der Genossenschaftsverband prüft im Interesse der Mitglieder regelmäßig die **wirtschaftlichen Verhältnisse** und die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** sowie bei größeren Genossenschaften den **Jahresabschluss**. Diese Prüfung schützt den Rechts- und Geschäftsverkehr und damit die Mitglieder vor finanziellem Schaden.
- Die **Gründung einer Genossenschaft** wird von **erfahrenen Beratern** der Genossenschaftsverbände begleitet. Sie besprechen vor Ort das **Gründungskonzept** und den **Businessplan** und geben dabei viele Anregungen mit auf den Weg.
- Die Genossenschaft ist aufgrund der internen Kontrolle durch ihre Mitglieder, die unabhängige Prüfung und die umfassende Beratung durch den Genossenschafts-verband die mit Abstand **insolvenz sicherste Rechtsform** in Deutschland.

# 02 Rechtsformvergleich

The image features a teal background on the left side. The title '02 Rechtsformvergleich' is written in a bold, dark blue font across the top. On the right side, there are several light green geometric shapes, including a large quarter-circle in the top right and two overlapping semi-circles below it.

# Übersicht

	<b>Eingetragene Genossenschaft (eG)</b>	<b>Eingetragener Verein (eV)</b>	<b>Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</b>	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b>	<b>GmbH &amp; Co KG</b>	<b>Partnerschaftsgesellschaft</b>
<b>Zweck</b>	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Verfolgung beliebiger gemeinsamer Interessen	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes	Betrieb eines Handelsgewerbes durch gleichberechtigte Partner, die in der Regel alle in der Gesellschaft tätig sind	Zusammenschluss von Angehörigen Freier Berufe, keine Ausübung eines Handelsgewerbes
<b>Gründung</b>	mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung  Gründungsprüfung  Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister	mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung  Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Vertrag schließen können  keine Eintragung in das Handelsregister	notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt  Entstehung durch Eintragung in das Handelsregister	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Gesellschaftsvertrag schließen können  GmbH als Komplementär (siehe GmbH), zusätzlich ein Kommanditist  Entstehung mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens mit Eintragung in das Handelsregister	mindestens 2 Partner, schriftlicher Gesellschaftsvertrag  Entstehung durch Eintragung in das Partnerschaftsregister
<b>Rechtsfähigkeit</b>	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber teilrechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig
<b>Gesellschafterliste</b>	führt die eG selbst	führt der eV selbst	in der Praxis wie eG	unverzögliche Meldung an das Handelsregister bei jeder Veränderung	Eintragung der Gesellschafter in das Handelsregister (zusätzlich zur GmbH siehe dort)	Eintragung der Partner in das Partnerschaftsregister

## Wesentliche Aspekte

- Im Rahmen der Gründungsbegleitung übersenden wir den Initiatoren auch immer einen Rechtsformvergleich und beraten auch bei konkreten Fragen.
- Im Vergleich zum e.V. darf und muss eine eG wirtschaftlich tätig sein, ein e.V. nicht.
- Im Vergleich zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Haftung bei der eG beschränkt.
- Im Vergleich zur GmbH muss bei einem Mitgliederwechsel keine teure Unternehmensbewertung erfolgen.
- Im Vergleich zur GmbH & Co KG muss bei einem Mitgliederwechsel weder ein Notar noch das Registergericht einbezogen werden und es muss auch kein von der BaFin zu genehmigendes Verkaufsprospekt erstellt werden.
- Im Vergleich zur AG steht nicht die Profitmaximierung, sondern die Förderung der Mitglieder im Vordergrund.

# **03 Genossenschaftliche Grundsätze**



## Genossenschaftliche Werte stehen hoch im Kurs...

- **Selbsthilfe**  
*Bürger schließen sich zusammen, um gemeinsam etwas zu erreichen, dass jeder Einzelne nicht erreichen könnte.*
- **Selbstverwaltung**  
*Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen Grundsätzlich Mitglied der eG sein.*
- **Selbstverantwortung**  
*Die Mitglieder bringen das erforderliche Kapital selbst auf und übernehmen die Haftung.*
- **Solidarität**  
*füreinander einstehen; alle und jeder Einzelne ist verantwortlich für das Wohl des Ganzen und umgekehrt*

... wodurch  
Genossenschaften  
insgesamt hohes Ansehen  
und Vertrauen genießen.

## Genossenschaftliche Werte stehen hoch im Kurs...

- **Transparenz**

*Die eG insgesamt und die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem unabhängigen Genossenschaftsverband geprüft, dessen Bericht auf der GV zu verlesen ist.*

- **Gleichberechtigung**

*Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Kapitalbeteiligung.*

- **Mitsprache**

*Grundlagenentscheidungen sind nur durch die Generalversammlung aller Mitglieder möglich.*

- **Regionalität**

*Genossenschaften sorgen für Wertschöpfung in der Region, zahlen vor Ort ihre Steuern und fördern das Gemeinwesen.*

- **Ehrenamt**

*Mitglieder von Vorstand und insb. AR bringen sich i.d.R. ehrenamtlich ein.*

... wodurch  
Genossenschaften  
insgesamt hohes Ansehen  
und Vertrauen genießen.

## Die Stärken der eG

- **Mitgliederförderung** statt Gewinnmaximierung
- **Mitwirkungsrecht** der Mitglieder
- **Flexibilität**
- Kapitalbeteiligungen **und** Stimmrechte festgelegt
- **Dominanz** durch Einzelne **ausgeschlossen**
- **Sicherheit** vor feindlichen Übernahmen
- **Kein Mindestkapital**
- **Haftungsbegrenzung** möglich
- **Insolvenzresistenz** (Prüfung)



# **04 Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung**

The background features a teal vertical bar on the left side. The right side is white with several light green geometric shapes, including a large semi-circle at the bottom and a complex shape at the top right that resembles a stylized 'P' or a series of overlapping arcs.

# Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

## § 53 Absatz 1 Satz 1 GenG

Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die *Einrichtungen*, die *Vermögenslage* sowie die *Geschäftsführung der Genossenschaft* mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. (...)

## § 53 Absatz 1 Satz 2 GenG

Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

## § 53 Absatz 2 Satz 1 GenG

Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 1,5 Million Euro und deren Umsatzerlöse drei Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. (...)





**05 Von der Idee zur eG:  
7 Schritte zur  
Gründung einer  
Genossenschaft**

# Übersicht

1. Schritt: Eine Idee wächst
2. Schritt: Partner gewinnen
3. Schritt: Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsplan)
4. Schritt: Rechtliches Konzept (Satzung, Geschäftsordnungen)
5. Schritt: Gründung der eG
6. Schritt: Gründungsprüfung
7. Schritt: Eintragung im Genossenschaftsregister

## 3. Schritt: Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsplan)

- Keine Unternehmensgründung ohne klare wirtschaftliche Planung. Die Erarbeitung des Businessplans ist eine der wichtigsten Vorbereitungshandlungen: verbaler Teil und Zahlenteil
- In diesen gehört das Vorhaben, die möglichen Beteiligten, in Frage kommende Projekte sowie die Finanzierung (i.d.R. fertigen die Gründer ohnehin eine Broschüre für Interessierte)
- Der Business Plan wird ergänzt um eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die den Eigen- und Fremdkapitalanteil sowie die prognostizierten Erträge und Aufwendungen darstellt.



## 3. Schritt: Wirtschaftliches Konzept (Geschäftsplan)

### 1. Datenblatt

<b>Firma:</b>				<b>Datum:</b> 19.02.2024
<b>Ort:</b>				
<b>1. GRUNDDATEN</b>				<b>Bemerkungen</b>
1.1	Anzahl Gründungsmitglieder	Anz.	100	
1.2	Höhe des Geschäftsanteils	Euro	100,00	
1.3	Kündigungsfrist von Geschäftsanteilen	in Jahre	3	
1.4	Eintrittsgeld "Gründungsmitglieder":	Euro/Mitglied		
1.5	Eintrittsgeld "weitere Mitglieder":	Euro/Mitglied		
1.6	Höhe der "gesetzl. Rücklage" lt. Satzung	in %	10,00%	
1.7	Höhe der "anderen Ergebn isrücklage" lt. Satzung	in %	5,00%	
<b>2. Steuerliche Daten</b>				
2.1	Gewerbesteuer-Hebesatz [der Gemeinde]	%	280,00	
2.2	Gewerbesteuer-Messbetrag	%	3,5%	fix
2.3	Körperschaftsteuersatz	%	15,00	fix
2.4	Solidaritätszuschlag	%	5,5%	fix

## 4. Schritt: Rechtliches Konzept

- Den rechtlichen Rahmen einer Genossenschaft bestimmt in ganz wesentlichem Umfang die **Satzung**, die sich die Mitglieder selbst geben.
- Aufgrund der vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten dient eine Mustersatzung zunächst als Orientierungshilfe, in der u.a. Folgendes geregelt ist:
  1. Name der Genossenschaft (vorherige Abklärung mit IHK)
  2. Gegenstand des Unternehmens (möglichst umfassend, da sonst Satzungsänderung erforderlich)
  3. Gewünschte Voraussetzungen für Mitgliedschaft (z.B. Wohnort, Beruf, etc.)
  4. Kündigungsfrist (zw. 3 Monaten und 5 Jahren)
  5. Höhe des Geschäftsanteils  
(zu niedrig = u.U. fehlende Ernsthaftigkeit; zu hoch = Hürde für potenzielle Mitglieder)
  6. Mindest-/ Höchstbeteiligungsgrenze
  7. Eintrittsgeld  
(Stärkung des Eigenkapitals, Berücksichtigung der Wertsteigerung des Unternehmens)
  8. Rücklagenzuführung aus Jahresüberschuss
  9. Mindestkapital (Sicherung vor Flucht des Eigenkapitals und dem Vorhalten entsprechender Liquidität; aber Minderung der Attraktivität)
  10. Sicherung der Rechte der Kommune oder auch Bank („geborene“ Vorstands- oder AR-Mitglieder möglich)

## 5. Schritt: Gründung einer eG

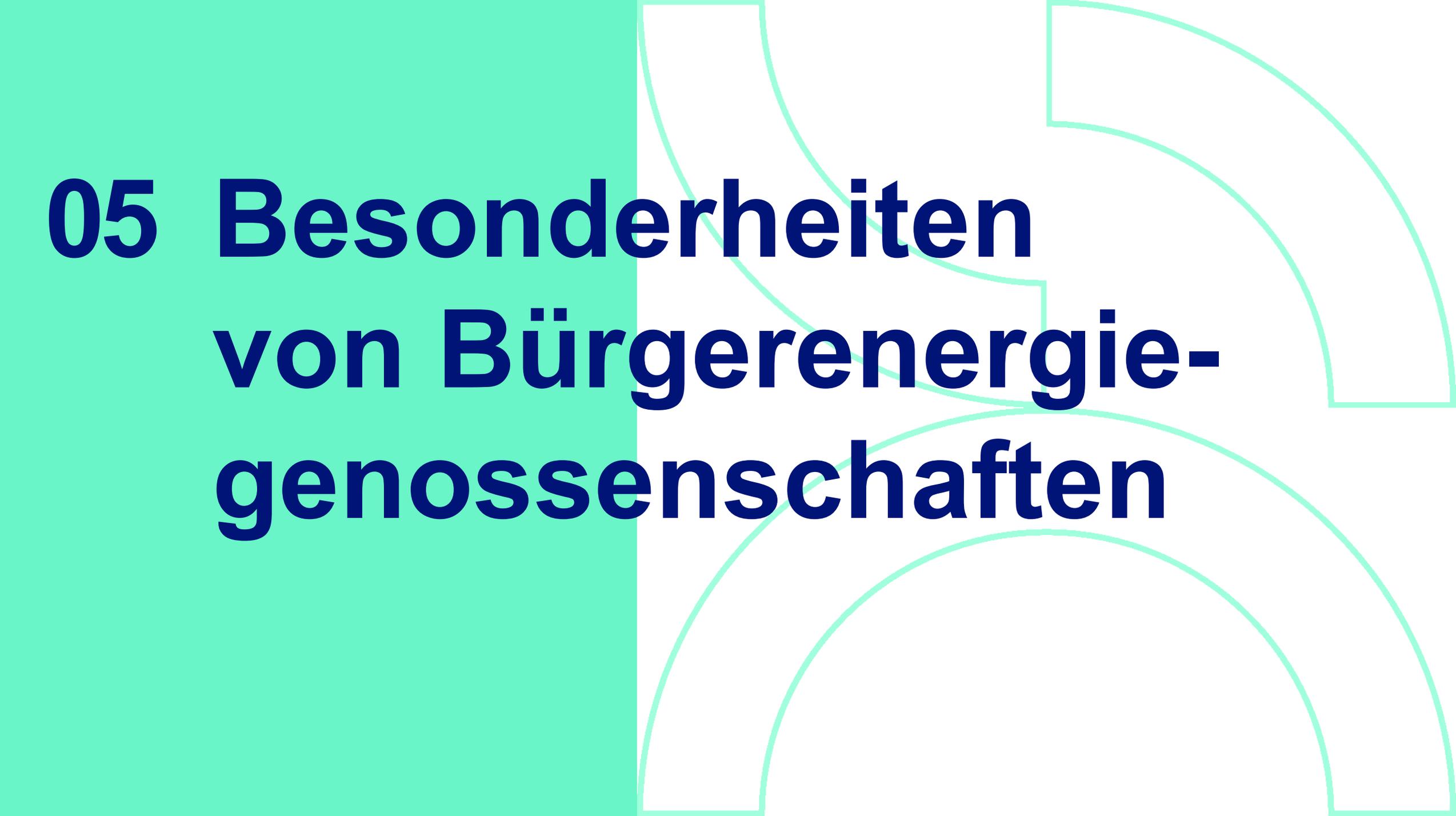
- Die eigentliche Gründung vollzieht sich in der **Gründungsversammlung**.
- Dort wird den Gründungsmitgliedern das wirtschaftliche Konzept sowie der rechtliche Rahmen – die Satzung – erläutert.
- Der konkrete Gründungsakt wird mit der **Unterzeichnung der Satzung** durch die Gründungsmitglieder – mindestens dreivollzogen. Es ist sorgfältig festzuhalten, ob das Mitglied persönlich oder z.B. ein Unternehmen durch einen Bevollmächtigten die Mitgliedschaft erworben hat.
- Direkt im Anschluss findet die 1. Generalversammlung statt.
- Ab jetzt kann die eG i.Gr. Verträge abschließen, jedoch ist die Frage der Haftung in diesem Zeitraum umstritten (h.M.: Haftung auf eG-Vermögen beschränkt.)

## 6. Schritt: Gründungsprüfung

- Nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes **prüft der genossenschaftliche Prüfungsverband** im Interesse der Mitglieder und Gläubiger die wirtschaftlichen Verhältnisse der neu gegründeten Genossenschaft. Hierfür müssen dem Verband die Gründungsunterlagen zur Begutachtung vorgelegt werden.
- Schwerpunkt des Gründungsgutachtens ist die Beurteilung der **wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Konzepts**, die **Eintragungsfähigkeit der Satzung** sowie die Effektivität der **Mitgliederförderung**.

## 7. Schritt: Eintragung im Genossenschaftsregister

- Nach dem positiven Gründungsgutachten des Prüfungsverbandes muss die Genossenschaft beim zuständigen Genossenschaftsregister eingetragen werden.
- Die Anmeldung der Genossenschaft erfolgt gem. § 11 GenG durch den Vorstand.
- Mit der Eintragung der Genossenschaft in das zuständige Genossenschaftsregister erlangt die eG die Rechtsfähigkeit.
- Dauer: abhängig vom Amtsgericht (etwa 2 Wochen bis 3 Monate)
- Ab der Eintragung ist sie eine eingetragene Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

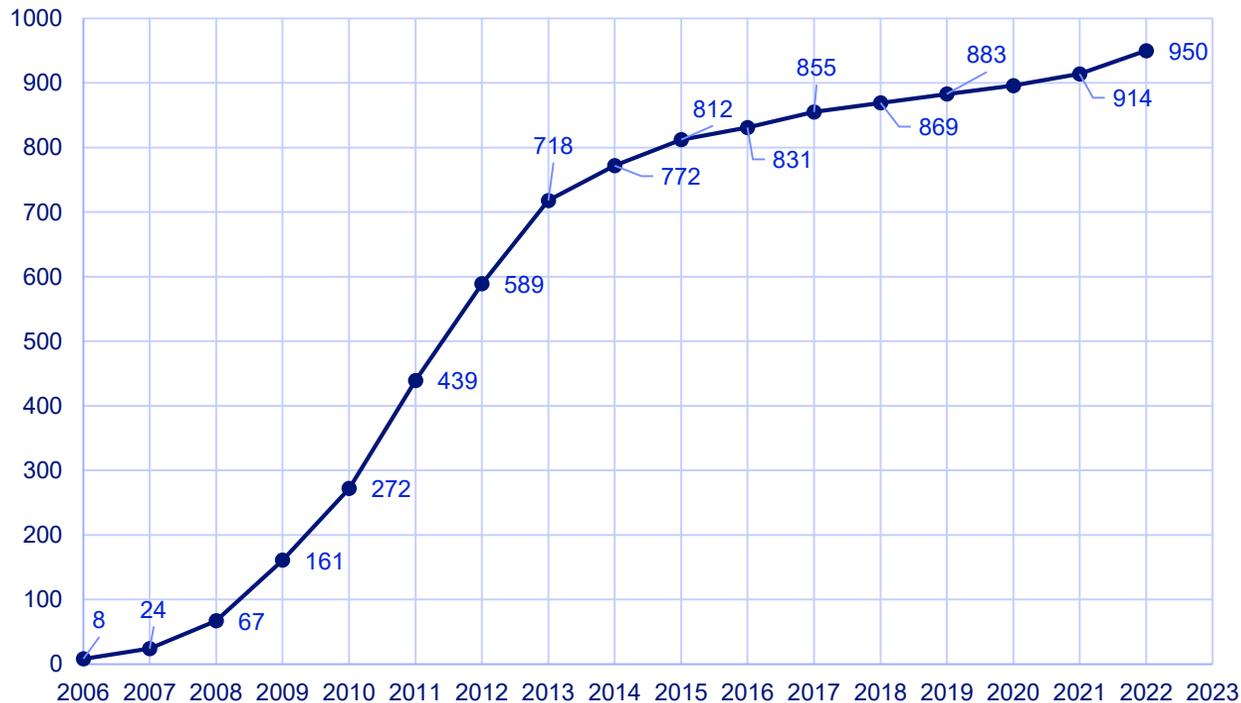


# **05 Besonderheiten von Bürgerenergie- genossenschaften**

# Jahresumfrage Energiegenossenschaften



Anzahl Gründungen seit 2006 (kumuliert)



U.a. erhöhtes Gründungsgeschehen durch...

- Klimawandel
- Energiekrisen
- rot/grün/gelbe Bundesregierung
- politisch gewollter verstärkter Ausbau von erneuerbaren Energien
- Verpflichtung von Kommunen CO2 einzusparen

**Bürger wollen die Energiewende in die eigene Hand nehmen!**

Quelle: Energiegenossenschaften 2023. Jahresumfrage des DGRV.

## Anzeigepflicht nach GO NRW

- Die Beteiligung einer Kommune an einer Genossenschaft ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde nach §§ 107 ff. GO, aber als energiewirtschaftliche Betätigung gem. § 107 a GO privilegiert. Daher müssen gem. § 108 GO insb. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Beteiligung steht in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde
  - Haftungsbegrenzung (liegt vor)
  - Einfluss der Gemeinde (insb. in Überwachungsorgan → AR) gefordert
  - Jahresabschluss wird gem. GoB aufgestellt und vom GV geprüft, GV unterliegt der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums NRW
- Vor der Entscheidung über die Gründung/Beteiligung ist der Rat über Chancen und Risiken des geplanten Engagements zu unterrichten. Die geplante Beteiligung an der Energiegenossenschaft ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens 6 Wochen vor Vollzug schriftlich anzuzeigen (ähnliche Regelungen in anderen Bundesländern, s. z. B. § 85 ff. GemO RP).
- **Achtung!** Manche kommunale Aufsichtsbehörden fordern gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW, dass die eG den Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Genossenschaften aufstellen und prüfen lässt. Das ist immer mit mehreren Tausend € Mehraufwand verbunden.  
§ 108 Abs. 1 letzter Teil GO NRW bestimmt aber auch: „Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“  
Daher sollte unter Verweis auf diese Vorschrift immer versucht werden, es zu vermeiden.

## Tipps aus der Praxis

- Begleitung durch erfahrene Ingenieure (z.B. iNeG)
- Nur Flächen von wirtschaftlich starken Partnern pachten (Risiko: Insolvenz)
- Satzung möglichst offen gestalten, um sich Handlungsspielraum zu erhalten
- Häufig hilfreich: Kommune oder Bürgermeister sollte als „Galionsfigur“ Mitglied werden
- Gründung im kleinen Kreis (s. o.)
- „Gestaffelte“ Pressearbeit sinnvoll
- Zeichnungsfrist für gleichmäßige Beteiligung
- Ggf. Anschubfinanzierung durch Hauptinitiatoren

## Typische Kennzahlen

914 seit 2006 gegründete Genossenschaften im EE-Bereich mit...

... 220.000 Bürgern

... 95% der Mitglieder sind Bürger

... 3,3 Mrd. Euro Investitionen in erneuerbare Energien

... 3,5 % Anteil an der erneuerbaren Stromversorgung in Deutschland

- Durchschn. Beteiligung pro Mitglied: 5.854 €
- Durchschn. Investitionsvolumen: 3,9 Mio. € (2/3 haben Investitionen bis 2 Mio. €)
- Durchschn. Höhe der Mindestbeteiligung: 758 €
- Durchschn. Anzahl der Mitglieder: 323

## Merkmale einer erfolgreichen Energiegenossenschaft

- Engagierte Mitglieder in Vorstand und AR, die mit Herzblut dabei sind (und nicht „zum Jagen getragen werden müssen“)
- Einbindung von örtlichen Multiplikatoren, die ein sehr hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießen, wie Kommunen, Stadtwerke, Banken, IHK, HWK etc.
- Professionelle Vorstände für den technischen Part (häufig Vertreter von Stadtwerken oder der Kommune oder sachkundige Bürger) und für den kaufmännischen Part (häufig Banker)
- Transparente Darstellung der Genossenschaft und ihrer Projekte
- Einfache Vertriebsstrukturen (i.d.R. über die beteiligten Banken, ggf. auch über Stadtwerke möglich)
- Präzise Öffentlichkeitsarbeit
- Guter Internetauftritt

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



# Ihr Ansprechpartner



## Christoph Gottwald

Rechtsanwalt, LL.M., Verbandsprüfer, Wirtschaftsmediator

Beratung und Betreuung Genossenschaften III

Abteilungsleiter

Tel. (0251)-7186-9622

Mobil: 0172 1050443

## Erwartungshaltung der Teilnehmenden

Offener Austausch

## **Austausch über weitere Vorgehensweise**

*Josefine Wunderlich*

*Sachgebiet Klima, Energie und Mobilität*

- Öffentliche unverbindliche Abfrage über Interesse der Teilnahme (IIIQ 2025)
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe ggf. mit Themenschwerpunkte (IVQ 2025)
- Öffentliche Information und Außendarstellung (2025/26)
- Organisation und Verwaltung (2025/26)
- **Gründung der BEG (IIQ 2026)**

## **Abfrage Unterstützung / Datenerfassung /**

*Sascha Gödecke*

*Betriebsleitung Stadtwerke Warstein*

Öffentliche unverbindliche Abfrage  
über Interesse der Teilnahme  
(ONLINE)

Oder unverbindlich per  
Anmeldeblatt.



Vielen Dank!